

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-7/2015

Dezernat II

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 27.04.2015

1. Sozial- und Kulturausschuss	21.05.2015
2. Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2015
3. Gemeindevertretung	02.06.2015

## Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Synopse Gebührensatzung
- (2) Gebührensatzungsentwurf

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand **empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die der Beratungsvorlage beigelegte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach wird am 01.09.2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.08.2014 außer Kraft.

### Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2015, ist die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach neu zu fassen. § 2 Absatz 1 der Satzung wurde hinsichtlich der Betreuungszeiten 1, 1a und 1 neu gefasst, die Betreuungszeit 2 muss nicht mehr zwingend gewählt werden. Verpflegungsentgelt ist jetzt zu zahlen, wenn die Betreuungszeit 1 oder 1a und 1 von den Eltern gewählt wird.

Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren besteht nun wahlweise die Möglichkeit die Betreuungszeit 1a für einzelne Tage gesondert auszuwählen.

Die Ferienbetreuung war bislang in Blöcken organisiert, die 14-tägige Betreuung in den Ferien vorgeschrieben haben. Die Neuregelung innerhalb der Satzung lässt nun jeweils wöchentliche Buchung von Ferienbetreuung zu. Darüber hinaus wird die Ferienbetreuung in den Weihnachtsferien angeboten. Die bislang gültigen Gebühren wurden halbiert (gerundet).

§ 2 Absatz 2 der Satzung regelt die Gebührenhöhe Zukaufblöcke. Verpflegungsentgelt wurde aus den bisherigen Gebührensätzen herausgerechnet, damit künftig der Gemeindevorstand die Möglichkeit hat, auch hier die Gebührensätze Verpflegungsentgelt zu bestimmen.

Die bisherige Regelung bei Überschreiten der Betreuungszeit wurde geändert. Bringen Erziehungsberechtigte ihre Kinder früher als regelhaft gebucht oder holen sie ihre Kinder später als regelhaft ab, so kann der Gemeindevorstand künftig eine einmalige Gebühr von 50,00 € im Einzelfall erheben.

Die bisherige Satzung enthält im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 und im Bereich der Schulbetreuung Rundungsfehler. Die einzelnen Gebührensätze wurden im „Centbereich“ geändert.

§ 4 enthält eine Regelung zur sogenannten Gebührenübernahme, die rechtlich zweifelhaft ist. § 4 wurde deshalb neu gefasst, um zu verhindern, dass der unbestimmte Rechtsbegriff sozialer Härtefall zwingend zu einer Übernahme der Betreuungsgebühren führen muss. Hier bestünde ein Anspruch, den der Gemeindevorstand regelhaft erfüllen müsste, gleichgültig welche Grenzen der Gemeindevorstand setzt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 28.04.2015 unter TOP II.1 einstimmig zugestimmt.